

Was Sie noch tun können:

Suchen Sie eine Ärztin auf und lassen Sie sich Ihre Verletzungen durch ein Attest bescheinigen, auch wenn Sie zunächst keine Anzeige bei der Polizei machen möchten.

Gehen Sie zu einer Beratungsstelle und holen Sie sich Hilfe für weitere Schritte. Sie können über Ihre Rechtsanwältin oder direkt beim Amtsgericht die langfristige Zuweisung der Wohnung beantragen.

Außerdem kann das Gericht dem Täter verbieten, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen oder sich Ihnen zu nähern.



gefördert durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

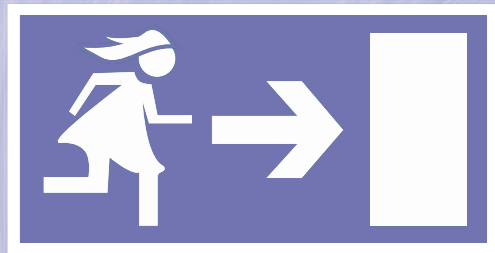


gefördert durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rat und Hilfe

- Polizeinotruf
110
- Frauenhaus Worms des DRK
06241/ 43591
- Frauennotruf bei sexualisierter Gewalt
06241/ 6094
- Interventionsstelle des DRK
06241/ 2088190
- Kinderschutzdienst des ASB
06241/ 88917
- Weißer Ring
06731/ 941962
- Ärztliche Bereitschaftspraxis
06241/ 19292

Wege aus der Gewalt



Wormser Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Gewalt gegen Frauen

umfasst verschiedene Formen von Angriffen durch Männer gegenüber Frauen: Schlagen, Beschimpfungen, Kontaktverbote, Einsperren, Verweigerung von Haushaltsgeld, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, (Mord-) Drohungen.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist keine Privatsache!

Gewalttaten sind strafbare Handlungen auch dann, wenn sie in der Familie passieren.

Es ist Ihr Recht, sich selbst und ihre Kinder zu schützen. Wenn Sie von Gewalt betroffen oder bedroht sind, holen Sie sich Hilfe bei einer Beratungsstelle.

Was können Sie tun?

Bringen Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit.
Wenn möglich, rufen Sie die Polizei, Notruf 110 oder alarmieren Sie die Nachbarn, damit diese die Polizei rufen.

Wie geht es weiter?

Die Polizei kann den Täter für eine gewisse Zeit aus der Wohnung weisen, ihm das Betreten der Wohnung und jeden weiteren Kontakt zu Ihnen verbieten oder ihn notfalls mitnehmen. Wenn Sie möchten, nimmt eine Beraterin Kontakt zu Ihnen auf und bietet Ihnen Hilfe und Unterstützung an.
Sie können aber auch mit ihren Kindern in ein Frauenhaus gehen.

Wenn Sie die Wohnung verlassen, versuchen Sie folgende Dinge mitzunehmen:

- Ihren Ausweis und die der Kinder
- Krankenversicherungskarten
- Geld, Kreditkarten, Sparbücher
- Kontoauszüge
- Bescheide vom Arbeitsamt oder Jobcenter
- Lohn-/ Gehaltsabrechnungen
- Familienbuch
- Papiere und Zeugnisse auf Ihren Namen im Original
- Kleidung für Sie und Ihre Kinder
- Spielzeug
- Persönliche Dinge und Aufzeichnungen wie Tagebücher